

ALEXANDER ALSFASSER

Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
150*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 150

herausgegeben von
Rolf Stürner



Alexander Alsfasser

Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung

Vermögensbezogene Informationsgewinnung in
der Zwangsvollstreckung im Spannungsfeld zwischen
Gläubigerinteressen und Schuldnerschutz:
Eine Untersuchung de lege lata et ferenda

Mohr Siebeck

Alexander Alsfasser, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes; 2018 Promotion; derzeit Rechtsreferendar am OLG Zweibrücken.
orcid.org/0000-0002-6781-3132

ISBN 978-3-16-156164-1 / eISBN 978-3-16-156165-8

DOI 10.1628/978-3-16-156165-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und legislative Entwicklungen wurden bis März 2018 berücksichtigt.

Größter Dank gebührt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Markus Würdinger. Während der gesamten Promotionsphase verstand er es, die Arbeit zu begleiten, dabei die größten Freiräume zu gewähren und Lehrstuhl- und Promotionstätigkeit nicht allein zeitlich, sondern auch inhaltlich in ein großartiges Verhältnis zu setzen. Als Lehrstuhlmitarbeiter und Doktorand fühlte ich mich stets nicht nur fachlich, sondern auch persönlich bereichert.

Ebenfalls bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rüßmann für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie dafür, dass er – ohne es zu wissen – mein Interesse an der Rechtswissenschaft weckte.

Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich für die Aufnahme in die vorliegende Reihe.

Herrn Dr. Joachim Ott, LL.M. (Exon.) danke ich für das Teilen der Freuden, aber auch der Leiden einer Promotion. Die gemeinsame Bürozeit war ein Vergnügen.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die überaus großzügige Druckkostenunterstützung.

Der Universitätsgesellschaft des Saarlandes e. V. danke ich für die finanzielle Förderung der Arbeit.

Vor allem ist es aber meine gesamte Familie, der ich zutiefst dankbar bin. Allen voran meine Eltern, Kurt und Edith Alsfasser, unterstützten mich in jeder Lebenslage und ermöglichten mir nicht nur Studium und Promotion, sondern alles, was wichtig ist. Dank ihnen vergaß ich nie, bei jedem Schritt nach vorn mit einem Fuß auf dem Boden zu bleiben. Meine Frau Caroline bot unerschütterlichen Halt, ohne den diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Euch verdanke ich alles.

Saarbrücken, Juni 2018

Alexander Alsfasser

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XXV
Teil 1: Einleitung: Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	1
<i>A. Die gegenläufigen Interessen in der Zwangsvollstreckung beim Ziel der Vermögenstransparenz</i>	<i>1</i>
<i>B. Terminologisches</i>	<i>5</i>
<i>C. Reformbedürftigkeit und Kritik an der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung</i>	<i>5</i>
<i>D. Ziel und Gang dieser Arbeit</i>	<i>8</i>
Teil 2: Die Regelungsinhalte der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung: Bestandsaufnahme und Kritik	11
<i>A. Die Vermögensauskunft des Schuldners als erste Spur der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung</i>	<i>11</i>
<i>B. Das Einholen von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher als (neue) zweite Spur der Sachaufklärung: § 802l ZPO</i>	<i>80</i>
<i>C. Zwischenfazit: Die Sachaufklärung als zweispuriges System zum Herbeiführen von Vermögenstransparenz</i>	<i>104</i>
Teil 3: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Ausbau der Effektivität und Reformüberlegungen	107
<i>A. Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft: Effizienz im Spannungsfeld zwischen Gläubiger- und Gerichtsvollzieherdisposition</i>	<i>108</i>
<i>B. Maßnahmen der Sachaufklärung</i>	<i>134</i>
<i>C. Das Schuldnerverzeichnis</i>	<i>177</i>
<i>E. Sachaufklärung – und dann? Zentrale oder dezentrale Zwangsvollstreckung</i>	<i>180</i>
<i>F. Fazit zu Teil 3</i>	<i>192</i>

Teil 4: Grenzüberschreitende Sachaufklärung – Supranationale Sachaufklärung oder kleinster gemeinsamer Nenner	195
<i>A. Einleitung</i>	195
<i>B. Rechtliche Ausgangslage</i>	196
<i>C. Tatsächliche Probleme bei der Supranationalisierung der Sachaufklärung – Mannigfaltigkeit europäischer Sachaufklärung</i>	207
<i>D. Bisherige Maßnahmen zur Europäisierung der Sachaufklärung</i>	213
<i>E. Vorschlag zur Verbesserung der Sachaufklärung innerhalb der Europäischen Union – Europäische Vermögensoffenbarung</i>	223
Teil 5: Zusammenschau der Ergebnisse	233
Materialien	237
Literaturverzeichnis	239
Sachverzeichnis	249

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Teil 1: Einleitung: Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	1
<i>A. Die gegenläufigen Interessen in der Zwangsvollstreckung beim Ziel der Vermögenstransparenz</i>	1
<i>B. Terminologisches</i>	5
<i>C. Reformbedürftigkeit und Kritik an der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung</i>	5
<i>D. Ziel und Gang dieser Arbeit</i>	8
Teil 2: Die Regelungsinhalte der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung: Bestandsaufnahme und Kritik	11
<i>A. Die Vermögensauskunft des Schuldners als erste Spur der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung</i>	11
I. § 802c ZPO: Vermögensauskunft des Schuldners	12
1. Dogmatische Einordnung der Vermögensauskunft	12
a) Vermögensauskunft als prozessrechtliche Verpflichtung	12
b) Keine materiell-rechtliche Verpflichtung	13
2. Zweck der vorangestellten Vermögensauskunft	14
3. Verfassungsrechtliche Bedenken	15
a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	16
aa) Schutzbereich	16
bb) Eingriff	16
cc) Rechtfertigung	16
(1) Legitimer Zweck	17

(2) Geeignetheit	17
(3) Erforderlichkeit	17
(4) Verhältnismäßigkeit i. e. S.	20
dd) Ergebnis	22
b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form der Selbstbeziehungsfreiheit	23
aa) Schutzbereich	23
bb) Eingriff	23
cc) Rechtfertigung	24
(1) Legitimer Zweck	24
(2) Geeignetheit	25
(3) Erforderlichkeit	25
(a) Übermittlungsverbot	25
(b) Verwendungsverbot	26
(c) Bewertung der Vorschläge	26
(d) Zwischenergebnis	27
dd) Keine verfassungskonforme Auslegung	28
(1) § 802c ZPO	28
(a) Keine Einschränkung in Bezug auf die anzugebenden Vermögensgegenstände	28
(b) Kein ungeschriebenes Verwertungsverbot: Der Gemeinschuldnerbeschluss des BVerfG und die fehlende Übertragbarkeit auf § 802c ZPO	29
(aa) Immanente Verwertungsverbote nur für vorkonstitutionelle Gesetze	29
(bb) § 802c ZPO als nachkonstitutionelle Norm	29
(2) § 802k Abs. 2 Satz 3 ZPO	33
ee) Ergebnis: (Teil-)Verfassungswidrigkeit des § 802c ZPO	34
ff) Vorschlag zur Behebung der Verfassungswidrigkeit	34
4. Voraussetzungen der Vermögensauskunft	37
5. Inhalt und Umfang der Vermögensauskunft	39
a) Titelschuldner, Namen, Daten: Absatz 1	39
b) Inhalt der Vermögensauskunft nach Absatz 2	40
aa) Auskunftspflicht des Schuldners	40
bb) Fragerecht des Gläubigers	40
cc) Anzugebende Vermögensgegenstände	41
(1) Körperliche Sachen	41
(2) Forderungen	41

(a) Neuerungen für debitorische Konten und künftige Forderungen	42
(b) Problemfeld Unterhaltsansprüche	42
(3) Sonstige Rechte	43
(4) Veräußerungen und unentgeltliche Leistungen, Abs. 2 Satz 3	43
6. Eidesstattliche Versicherung	44
7. Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft	45
8. Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, § 802f ZPO	45
9. Erneute Vermögensauskunft und Sperrfrist, § 802d ZPO	48
a) Voraussetzungen der erneuten Vermögensauskunft	48
b) Abgrenzung zur Nachbesserung	50
c) Beschränkungsbefugnis des Gläubigers?	50
aa) Streitstand	50
bb) Bewertung der Gesetzesänderung	51
d) Kritik am Umfang der Sperrfrist	52
10. Fazit zur Selbstauskunft ohne Pfändungsversuch	54
II. Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch: § 807 ZPO	54
1. Systematik	54
2. Voraussetzungen des § 807 ZPO	55
3. Rechtsfolgen des § 807 ZPO	55
a) Kein Ermessen des Gerichtsvollziehers	55
b) Abnahme der Vermögensauskunft	56
III. Das Vermögensverzeichnis nach § 802k ZPO als unmittelbare Folge der Abgabe der Vermögensauskunft	57
1. Zentrale elektronische Verwaltung	57
2. Abrufen der Vermögensverzeichnisse	57
3. Bestimmung des zentralen Vollstreckungsgerichts	58
4. Vermögensverzeichnisverordnung	58
5. Löschung des Vermögensverzeichnisses	58
6. Unterschied zum Schuldnerverzeichnis	59
IV. Folgen der nicht (richtig oder vollständig) abgegebenen Vermögensauskunft	59
1. Eintrag ins Schuldnerverzeichnis	60
a) Zentrale und elektronische Führung des Schuldnerverzeichnisses	60
b) Eintragungsanordnung, § 882c ZPO	60
aa) Keine Abgabe der Vermögensauskunft, § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO	61

(1) Kritik	61
(2) Stellungnahme	61
bb) Aussichtslosigkeit, § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO	62
cc) Fehlende vollständige Befriedigung, § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO	62
c) Begründung	63
d) Inhalt der Eintragungsanordnung	64
e) Vollziehung der Eintragungsanordnung, § 882d ZPO	64
f) Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, § 882b ZPO	65
aa) Darstellung des Inhalts	65
bb) Kritik	66
g) Einsichtsrecht in das Schuldnerverzeichnis, § 882f ZPO	67
aa) Darstellung	67
bb) Kritik an der Löschanordnung?	67
h) Löschung des Verzeichniseintrags, § 882e ZPO	68
i) Erteilung von Abdrucken, § 882g ZPO	69
aa) Allgemeines	69
bb) Bewertung	69
2. Erzwingungshaft, § 802g ZPO	70
a) Normzweck	70
b) Keine verfassungsmäßigen Bedenken	70
c) Anwendungsbereich des § 802g ZPO	72
d) Synoptische Darstellung der Voraussetzungen	72
e) Verfahren und Inhalt des Haftbefehls	73
f) Die Verhaftung	74
g) Unzulässigkeit der Haftvollstreckung, § 802h ZPO	74
h) Vermögensauskunft während der Haft, § 802i ZPO	74
i) Dauer der Haft, § 802j ZPO	74
3. Strafrechtliche Konsequenzen	75
4. Einholung von Drittauskünften	75
V. Weitere Maßnahmen zur Sachaufklärung	75
1. § 806a ZPO: Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher	75
2. § 12 GBO: Suche nach Grundeigentum	76
3. § 755 ZPO: Die Aufenthaltsermittlung als vorbereitende Sachaufklärungsmaßnahme	76
VI. Zwischenfazit: Die erste Spur der Sachaufklärung	77
1. Was bleibt: Das Risiko der Insolvenzanfechtung	78
2. Sprung ins 21. Jahrhundert – und weiter?	79

<i>B. Das Einholen von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher als (neue) zweite Spur der Sachaufklärung: § 802l ZPO</i>	80
I. Einleitung	80
II. § 802l ZPO: Prävention ohne Fremdkörper	81
III. Voraussetzungen für das Einholen von Drittauskünften	81
1. Gläubigerantrag	82
2. 1. Alternative: Keine Abgabe der Vermögensauskunft	82
3. 2. Alternative: Vollständige Befriedigung voraussichtlich nicht zu erwarten	82
a) Allgemeines	82
b) Keine Korrelation zwischen Schuldnerverzeichniseintrag und Drittauskünften	82
4. Keine einschränkende Auslegung: Verfassungsgemäßheit des § 802l ZPO	83
5. Erforderlichkeit zur Vollstreckung	84
6. Streichung der 500 Euro-Grenze und allgemeines Plädoyer für die Vollstreckung von Minimalforderungen	85
a) Erforderlichkeit der Auseinandersetzung	85
b) Kritik an der alten Bagatellklausel	86
aa) Argumente gegen die Bagatellklausel	87
bb) Zwischenergebnis	90
cc) Kein Umkehrschluss: Keine Verfassungswidrigkeit wegen der 500 Euro-Grenze	90
c) Zustimmung zur Gesetzesänderung und Stärkung der Kleingläubigervollstreckung	93
IV. Bereiche der Fremdauskunft	94
1. Nr. 1: Abfrage von Sozialdaten	94
a) Verbreitete Ansicht: Nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen – Keine geringfügigen Beschäftigungen	95
b) Stellungnahme: Auch geringfügige Beschäftigungen von Nr. 1 umfasst	95
2. Nr. 2: Kontoverbindungen des Schuldners	96
3. Nr. 3: Ermittlung von Fahrzeugen	97
V. Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers	97
VI. Löschanordnung, § 802l Abs. 2 ZPO	98
VII. Ergebnisübermittlung, Abs. 3	98
VIII. Die Anwendbarkeit von § 802l ZPO im Insolvenzverfahren	99
1. Generelle Anwendbarkeit des § 802l ZPO im Insolvenzverfahren	99

a) Keine Anwendbarkeit des Achten Buches der Zivilprozessordnung auf das Insolvenzverfahren?	100
b) Stellungnahme: Anwendbarkeit des § 802l ZPO im Insolvenzverfahren	100
c) Fazit	102
2. Durchführung der Drittauskünfte im Rahmen der Insolvenzordnung	102
a) Problemaufriss	102
b) Stellungnahme	102
3. Ergebnis zu § 802l ZPO im Insolvenzverfahren	104
C. Zwischenfazit: Die Sachaufklärung als zweispuriges System zum Herbeiführen von Vermögenstransparenz	104
 Teil 3: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Ausbau der Effektivität und Reformüberlegungen	 107
A. Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft: Effizienz im Spannungsfeld zwischen Gläubiger- und Gerichtsvollzieherdisposition	108
I. Anträge in der Sachaufklärung: Wahrung der Stellung des Gläubigers als Herr des Vollstreckungsverfahrens oder Effizienzbremse?	108
1. Die verschiedenen Maßnahmen und Anträge	108
2. Antragserfordernis oder Officialmaxime? Die österreichische Sachaufklärung als Vorbild für eine effizientere Zwangsvollstreckung?	109
a) Die österreichische Sachaufklärung	109
b) Die österreichische Sachaufklärung: Vorbild für Deutschland?	111
aa) Die Systemfrage	111
(1) Dispositionsmaxime des deutschen Vollstreckungsrechts	111
(2) Zwingende Gläubigerdisposition hinsichtlich der Vollstreckungseinleitung	112
(3) Keine Determinierung für das weitere Verfahren	113
(4) Ergebnis zur Systemfrage	115
bb) Die Sinnfrage	115
(1) Allgemeines	115
(2) Die GVfV	116
(3) Kostenrechtliche Aspekte	118
(4) Die Erzwingungshaft gem. § 802g ZPO als Sonderfall?	118

cc) Conclusio: „Design-Vollstreckung“ statt Offizialmaxime	119
II. Effektivität der Sachaufklärung: Überraschungszugriff versus Schuldnerschutz	120
1. Die Zahlungsfrist gem. § 802f Abs. 1 Satz 1 ZPO	120
a) Plädoyer für das Abschaffen der Toleranzfrist	120
b) Keine verfassungsmäßigen Bedenken hinsichtlich Streichung der Frist	122
c) Ergebnis hinsichtlich § 802f Abs. 1 Satz 1 ZPO	123
2. Der Ort für die Abnahme der Vermögensauskunft: Obligatorisch-einstufiges Verfahren als Beschleunigungsmaßnahme?	123
a) Kritik	123
b) Stellungnahme	124
aa) Art. 13 GG nicht tangiert	124
bb) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG	125
(1) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt	125
(2) Legitimer Zweck und Geeignetheit	125
(3) Erforderlichkeit	126
(4) Angemessenheit	126
3. Widerspruchsrecht des Schuldners gem. § 807 Abs. 2 Satz 1 ZPO: Von der uneigentlichen zur eigentlichen Sofortabnahme	127
a) Vorschlag zur Neugestaltung des § 807 ZPO: Kein Widerspruchsrecht	128
b) Kein Überstrapazieren des Schuldnerschutzes	130
c) Ergebnis	133
III. Ergebnis zum Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	133
B. Maßnahmen der Sachaufklärung	134
I. § 802l ZPO: Ausweitung und Vorverlagerung der Drittauskünfte oder Status Quo?	134
1. Vorverlagerung der Drittauskünfte: Effektivitätssteigernde Informationsmaßnahme oder überflüssige Verletzung der informationellen Selbstbestimmung?	134
a) Anfängliche Drittauskünfte: Keine rechtliche Avantgarde	135
aa) Österreich	135
bb) Belgien	136
cc) Schweiz	137
dd) Zwischenergebnis	137
b) Folgen unmittelbarer Drittauskünfte: Straffung der Sachaufklärung?	138

c)	Verfassungsmäßigkeit unmittelbarer Drittauskünfte:	
	Wahrung der Verhältnismäßigkeit	139
aa)	Legitimer Zweck und geeignetes Mittel	139
bb)	Erforderlichkeit	140
cc)	Angemessenheit	141
dd)	Zwischenergebnis: Grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Vorverlagerung	144
ee)	Schuldnerschutz bei unmittelbaren Drittauskünften	145
	(1) Allgemeine Anforderungen	145
	(2) Rechtsschutzmöglichkeit bei anfänglichen Drittauskünften	146
	(a) Problematik	146
	(b) Lösung	147
	(aa) Anhaltspunkte: BVerfG zur Förderung der Steuerehrlichkeit sowie zur automatisierten Kontostammabfrage	148
	(bb) Folgerungen: Heimliche Informations- gewinnung ohne vorherigen Rechtsschutz nicht per se unverhältnismäßig	149
	(cc) Auswirkungen auf den Reformvorschlag	149
d)	Ergebnis zur Vorverlagerung der Drittauskünfte	150
2.	Drittauskünfte: Enumerationsprinzip oder Generalklausel?	151
a)	Generalklausel zur Einholung von Drittauskünften:	
	In der Schweiz de lege lata	151
b)	Frankreich: Recherche des informations	152
c)	Deutschland	153
d)	Die Drittauskünfte gem. § 802l ZPO de lege ferenda:	
	Abkehr vom Enumerationsprinzip?	154
aa)	Große Generalklausel zur Einholung von Drittauskünften	155
	(1) Praktikabilität einer großen Generalklausel	156
	(a) Gerichtsvollzieher und Ermittlungstätigkeiten	157
	(b) Das Kostenproblem	158
	(c) Zwischenergebnis	159
	(2) DS-GVO kein Prüfungsmaßstab	159
	(3) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber einer großen Generalklausel	161
	(a) Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit	161
	(b) Verhältnismäßigkeit	163

(aa) Legitimer Zweck	164
(bb) Geeignetheit	164
(cc) Erforderlichkeit	164
(dd) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) für die Befragung Dritter	165
(ee) Angemessenheit hinsichtlich Auskunftspflicht von Behörden	168
(c) Ergebnis zu den verfassungsrechtlichen Bedenken	171
(4) Ergebnis zur großen Generalklausel	171
bb) Kleine (abgestufte) Generalklausel	171
(1) Wortlaut einer abgestuften Generalklausel	172
(2) Praktikabilität der abgestuften Generalklausel	172
(3) Verfassungsmäßigkeit einer abgestuften Generalklausel	174
(a) Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit	174
(b) Verhältnismäßigkeit	175
(4) Ergebnis zur kleinen (abgestuften) Generalklausel	176
II. Ergebnis zur Reformbedürftigkeit der Maßnahmen der Sachaufklärung	176
C. Das Schuldnerverzeichnis	177
I. Anpassung des Schuldnerverzeichnisses an die Änderungsvorschläge	177
II. Änderungsbedarf im Rahmen des Schuldnerverzeichnisses	178
1. Streichung des (begründeten) Anordnungserfordernisses? a) Kritik in der Literatur	178
b) Stellungnahme	178
2. Erzwingungshaft als weiterer Eintragungsgrund?	179
III. Zusammenfassung	180
D. Sachaufklärung – und dann? Zentrale oder dezentrale Zwangsvollstreckung	180
I. Dezentrale Zwangsvollstreckung als „Organisationsprinzip der Zwangsvollstreckung“	180
1. Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers	180
2. Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts	181
3. Zuständigkeit des Prozessgerichts	181
4. Zuständigkeit des Grundbuchamts	181
5. Dogmatische Einordnung und Grund für die Dezentralität der Zwangsvollstreckung im deutschen Recht	182
a) Dogmatische Einordnung der Vollstreckungsorganisation	182

b) Gründe für die dezentrale Organisation und Gegenargumente	182
II. Plädoyer für die Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher	184
1. Von der Sachaufklärung zur Forderungspfändung	184
2. Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher als effizienzsteigernde Maßnahme	185
a) Faktisches Argument	185
b) Extensions-Argument	186
c) Ebenen-Argument	187
d) Synergie-Argument	189
3. Fazit zur Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher	192
E. Fazit zu Teil 3	192
 Teil 4: Grenzüberschreitende Sachaufklärung – Supranationale Sachaufklärung oder kleinster gemeinsamer Nenner	 195
A. Einleitung	195
B. Rechtliche Ausgangslage	196
I. Europäische Rechtsschutzgewährleistung: Effektive Sachaufklärung und „Mindeststandard im europäischen Vollstreckungsrecht“	196
II. Ausgangspunkt: Territorialitätsprinzip und <i>lex fori executionis</i>	198
III. Datenschutzrechtliche Aspekte	199
1. Ziele der DS-GVO	199
2. Sachlicher Anwendungsbereich der DS-GVO	200
a) Drittauskünfte als (teil-)automatisierte Verarbeitung	200
b) Abnahme der Vermögensauskunft und Erstellen des Vermögensverzeichnisses als automatisierte Verarbeitung	201
c) Eintragung ins Schuldnerverzeichnis als automatisierte Verarbeitung	201
d) Eröffnung des Anwendungsbereichs wegen Datenspeicherung in einem Dateisystem?	202
aa) Verarbeitung von Daten	202
bb) Vermögensverzeichnis als Dateisystem im Sinne der Art. 2 Abs. 1, 4 Nr. 6 DS-GVO	203
cc) Einschränkung der Auslegung des Merkmals „Dateisystem“?	203

dd) Conclusio	204
3. Rechtsfolgen	204
IV. Kompetenzrechtliche Probleme	205
1. Art. 81 AEUV als Kompetenznorm	206
2. Kompetenzprobleme bei rein innerstaatlichen Sachverhalten	206
C. <i>Tatsächliche Probleme bei der Supranationalisierung der Sachaufklärung – Mannigfaltigkeit europäischer Sachaufklärung</i>	207
I. Grundsatz: Zentrale oder dezentrale Zwangsvollstreckung	207
II. Maximen der Zwangsvollstreckung: Disposition der Parteien oder Offizialprinzip	209
III. Maßnahmen der Sachaufklärung – ein kurzer europäischer Überblick	210
1. Deutschland	210
2. Frankreich	210
3. England	211
4. Österreich	211
IV. Zwischenfazit: In varietate concordia	212
D. <i>Bisherige Maßnahmen zur Europäisierung der Sachaufklärung</i>	213
I. Die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen – Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO)	213
1. Ziel der EuKoPfVO	214
2. Maßnahme der EuKoPfVO: Kontopfändungsbeschluss	214
3. Sachaufklärungsrechtliche Relevanz: Einholung von Kontoinformationen	215
4. Fazit	216
II. Grünbuch – Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens	216
1. Ziel des Grünbuchs	217
2. Ausgangsthesen des Grünbuchs	217
3. Maßnahmenprogramm des Grünbuchs und Bewertung der Vorschläge	217
a) Erstellung eines Handbuchs zum Zwangsvollstreckungsrecht und zur Zwangsvollstreckungspraxis der Mitgliedstaaten	217

b) Erweiterung der Register und Verbesserung des Registerzugangs	218
aa) Handelsregister	218
bb) Melderegister	219
cc) Sozialversicherungs- und Steuerregister	220
c) Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden	221
d) Offenbarungsversicherung des Schuldners	222
4. Zwischenfazit zum Grünbuch	223
<i>E. Vorschlag zur Verbesserung der Sachaufklärung innerhalb der Europäischen Union – Europäische Vermögensoffenbarung</i>	<i>223</i>
I. Vermögensoffenbarung statt Registerzugangs	223
II. Das Grünbuch Vermögenstransparenz	224
1. „Mindestharmonisierung“ und Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten	224
2. Einführung einer europäischen Vermögenserklärung	224
3. Stellungnahme	225
III. Europäische Vermögensoffenbarung – Ausgestaltung der ersten Maßnahme zur europäischen Vermögenstransparenz	225
1. Kompetenztitel	225
2. Zuständige Stelle – Vorbild Art. 49 ff. EuUnthVO	226
a) Problemstellung	226
b) Problemlösung	226
3. Verfahren zur Abnahme der europäischen Vermögensoffenbarung	228
a) Vermögensoffenbarung qua Standardformular	228
b) Bloße Übermittlung der Ergebnisse oder Verzeichniseintrag?	228
4. Umfang der Vermögensoffenbarung	229
a) Grundsatz: Angabe aller aktuellen Vermögenspositionen	229
b) Problem: Vergangene Vermögensgegenstände und Vermögensverschiebungen	230
5. Zeitpunkt der Abgabe der Vermögensoffenbarung	231
6. Konsequenzen bei Nichtbefolgung	231
a) Beugehaft	231
b) Strafbarkeit bei bewusst falschen Angaben?	232
7. Fazit	232

Teil 5: Zusammenschau der Ergebnisse	233
Materialien	237
Literaturverzeichnis	239
Sachverzeichnis	249

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AMG	Arzneimittelgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIC	Bank Identifier Code
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BMG	Bundesmeldegesetz
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
DM	Deutsche Mark
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
Eg.	Erwägungsgrund
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EO	Exekutionsordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuKoPfVO	Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
EuKoPfVODG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)
EUR	Euro
EU-UntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende(r)
FA-Komm	Frankfurter Kommentar
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FoVo	Förderung und Vollstreckung
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVFV	Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
GVKostG	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk-ZPO	Handkommentar Zivilprozessrecht
Hk-ZV	Handkommentar Zwangsvollstreckungsrecht
HS	Halbsatz
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des

i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JurBüro	Das Juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
krit.	kritisch
KWG	Kreditwesengesetz
L.Art.	Loi Article
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Kommentierte BGH Rechtsprechung
LSG	Landessozialgericht
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr(n).	Nummer(n)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o.g.	oben genannt
öBGBI.	Österreichisches Bundesgesetzblatt
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
Pfüb	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
Rdnr.	Randnummer
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SchuFV	Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses
SchuVAbdrV	Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis
SchuVVO	Verordnung über das Schuldnerverzeichnis
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZV	Zwangsvollstreckung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht
ZVR	Zwangsvollstreckungsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Teil 1

Einleitung: Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

„Bei dieser Untersuchung werde ich mich bemühen, stets das, was das Recht zulässt, mit dem zu vereinen, was das allgemein Beste vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nutzen nicht voneinander getrennt werden.“¹

A. Die gegenläufigen Interessen in der Zwangsvollstreckung beim Ziel der Vermögenstransparenz

Zwang: Abgeleitet vom mittelhochdeutschen Wort *zwanc* oder auch *dwanc*, *twanc* – das Zusammenpressen, das Drücken.² Aus diesen Begriffen formierte sich die heutige Bedeutung des Zwangs, die angestrebte Willensbeugung durch zumindest angedrohte Gewalt.³ Die Zwangsvollstreckung ist folglich die „Durchsetzung privater Ansprüche mit staatlichen Machtmitteln“⁴. Die Notwendigkeit dieser Machtmittel, dieses durch staatliche Gewalt ausgeübten Drucks, erklärt sich wie folgt: Der Gläubiger ist Inhaber einer Forderung, deren Bestehen bereits festgestellt wurde, womit er einen Vollstreckungstitel erstritten hat.⁵ Dies präjudiziert allerdings noch nicht das Reüssieren des Titelinhabers; vielmehr manifestiert sich unter Umständen zu diesem Zeitpunkt der oft zitierte Unterschied zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“.⁶ Problemlos gelangt der Gläubiger zu seinem ihm zustehenden Recht, wenn der Schuldner sowohl zahlungswillig als auch -fähig ist. Allerdings kann der Fall auch derart liegen, dass der Schuldner zahlen möchte, dazu aber finanziell nicht in der Lage ist und auch kein vollstreckungsrechtlich relevantes Vermögen vor-

¹ *Jean-Jacques Rousseau*, *Der Gesellschaftsvertrag – oder Grundsätze des politischen Rechts* (1762), Köln 2012, S. 14.

² Duden: Die deutsche Rechtschreibung, Stichwort „Zwang“, Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Stichwort „Zwang“.

³ In etwa Duden: Die deutsche Rechtschreibung, Stichwort „Zwang“.

⁴ *Lackmann*, Rdnr. 1.

⁵ *Stamm*, S. 1.

⁶ Dazu *Lackmann*, Rdnr. 1; *Huber*, LMK 2012, 333462.

weisen kann. In dieser Situation befindet sich der Gläubiger zwar im Recht, wird dieses aber nicht (vollständig) durchgesetzt bekommen. Über das Hindernis der finanziellen Not des Schuldners wird auch die Zwangsvollstreckung dem Gläubiger nicht verhelfen können. Der genuine Anwendungsbereich der Einzelzwangsvollstreckung ist vielmehr dann eröffnet, wenn der Schuldner zwar in der Lage ist, zu zahlen, dazu aber nicht gewillt ist. Liquide Schuldner mit fehlender Zahlungsmoral sind es, die von der Zwangsvollstreckung in Augenschein genommen werden – es handelt sich dabei um das *Paradigma des Zwangsvollstreckungsschuldners*.⁷ Der Gläubiger ist dabei der misslichen Lage ausgesetzt, weder die (Il-)Liquidität noch die Motive des Schuldners zu kennen: *Kann* oder *will* nicht gezahlt werden? Zu Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens stellt sich also die Frage, ob sich die Vollstreckung als solche überhaupt lohnt – ob also verwertbares Vermögen des Schuldners existiert – und bejahendenfalls, welche konkreten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung am ehesten erfolgversprechend erscheinen – wie sich mithin das konkrete Vermögen des Schuldners zusammensetzt.

Es lässt sich also bereits hier festhalten, dass die Zwangsvollstreckung nur dann zielführend sein kann, wenn der Gläubiger hinreichende Kenntnis bezüglich des Schuldnervermögens besitzt.⁸

Um diese Kenntnis zu erlangen, ist der Gläubiger nicht bloß auf staatliche Hilfe angewiesen; der Staat seinerseits ist verpflichtet, dem Vollstreckenden dazu zu verhelfen. Dies begründet sich wie folgt: Gewährt die staatliche Rechtsordnung dem Einzelnen einen Anspruch, so muss auch die Anspruchsdurchsetzung sichergestellt sein.⁹ Denn damit einer Rechtsnorm¹⁰ Geltungsanspruch zukommt, muss wenigstens die realistische Möglichkeit bestehen, dass sie in einem „rechtlich organisierten Erzwingungsverfahren“¹¹ durchgesetzt wird.¹² So spricht der BGH hinsichtlich des Gläubigeranspruchs von einem Befriedi-

⁷ So auch *Stamm*, S. 5: Die Zwangsvollstreckung habe den „leistungsunwilligen Schuldner vor Augen“. Leistungsunwilligkeit setzt aber Leistungsfähigkeit voraus; *Gottwald*, FS Schilken, 663, 675.

⁸ *Bruns*, ZEuP 2010, 809, 810; *Schwörer/Heßler*, ZVI 2007, 589.

⁹ *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, § 1 Rdnr. 9; *Würdinger*, JZ 2011, 177, 178: „Das beste Urteil ist das Papier nicht wert, auf dem es geschrieben ist, wenn seine Vollstreckung nicht garantiert wird.“

¹⁰ Eine *primäre Norm*, also eine solche, die unmittelbar das Verhalten von Teilnehmern der Rechtsordnung steuern soll, dazu *Zippelius*, S. 6. Dazu zählen insbesondere Normen des materiellen Rechts.

¹¹ *Zippelius*, S. 6.

¹² *Zippelius*, S. 6: Hierfür seien die *sekundären Normen* erforderlich, die zur Durchsetzung des Rechts verhelfen sollen.

gungsrecht, das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt wird.¹³ Des Weiteren muss das staatliche Zwangsmonopol und daraus resultierend das Selbsthilfeverbot des Gläubigers beachtet werden, wonach der Gläubiger von sich aus keinen Zwang gegen den Schuldner ausüben darf, sondern auf staatliche Hilfe angewiesen ist.¹⁴ Wenn der Staat aber die Befugnis, mit Zwang gegen den Schuldner vorzugehen, an sich zieht, muss er andererseits auch dem Gläubiger zur Seite stehen; dies ist nicht zuletzt auch Ausfluss des aus Art. 20 Abs. 3 GG hergeleiteten Rechtsstaatsprinzips in Form des Justizgewährungsanspruchs.¹⁵ So stellt auch der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Vollzug eines Urteils immanenter Bestandteil eines fairen Verfahrens i. S. d. Art. 6 EMRK ist, wenn es heißt, „die Vollstreckung eines Urteils jeglichen Gerichts muß [sic!] daher als integraler Bestandteil des ‚Verfahrens‘ (trial) für die Zwecke des Art 6 angesehen werden“¹⁶. Nicht zuletzt wurde die Wichtigkeit der effektiven Vollstreckung bereits in den Erläuterungen zum Entwurf der ZPO von 1931 erkannt, wo formuliert wurde: „[...] so ist der Vorwurf, der Gläubiger finde keinen ausreichenden Schutz gegen den zahlungs säumigen und insbesondere den böswilligen Schuldner, der schwerste, der gegen eine Vollstreckungsordnung erhoben werden kann“¹⁷.

Da diese Grundsätze für die Sachaufklärung als Teil der Zwangsvollstreckung ebenso Geltung beanspruchen, gilt insofern Folgendes: Der Staat ist verpflichtet, dem Gläubiger zur effektiven Durchsetzung seines titulierten Anspruchs zu verhelfen. Essentielle Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist jedoch, dass der Gläubiger weiß, wie sich das Vermögen des Schuldners zusammensetzt.¹⁸ Zum einen kann dadurch eruiert werden, ob sich eine Zwangsvollstreckung überhaupt lohnt, zum anderen können so die geeigneten Mittel der Zwangsvollstreckung gewählt werden. Dabei stellt sich das Problem, dass der Schuldner¹⁹, der bereits nicht freiwillig leisten wollte, darauf bedacht sein mag, auch die Zwangsvollstreckung insofern zu erschweren, als er möglichst wenig

¹³ BGHZ 141, 173, 177; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, § 1 Rdnr. 3. So auch *Goebel*, § 8 Rdnr. 54; *Stamm*, S. 16.

¹⁴ *Lüke*, Rdnr. 501.

¹⁵ *Stein/Jonas/Münzberg*, vor § 704 Rdnr. 16; *Bauer/Stürner/Bruns*, § 7 Rdnr. 7.1. Abgeleitet wird der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG. Da eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips als objektives Prinzip wohl nicht mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann, bedarf es zu seiner Durchsetzung der Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313.

¹⁶ EGMR, ÖJZ 1997, 236, 238 – *Hornsby gg Griechenland*.

¹⁷ Entwurf ZPO 1931, S. 400.

¹⁸ *Würdinger*, JZ 2011, 177, 178.

¹⁹ Damit ist der leistungsfähige Schuldner gemeint. Von diesem soll auch im weiteren Verlauf ausgegangen werden, wenn es nicht explizit anders dargestellt ist.

offenbart, wie sich sein vollstreckbares Vermögen zusammensetzt.²⁰ Dabei befindet sich der Gläubiger in der misslichen Lage, auf Informationen des Schuldners angewiesen zu sein – er ist einem „Informationsdefizit“²¹ ausgesetzt. Je geringer indes seine Kenntnis über das Vermögen des Schuldners ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlagens der Zwangsvollstreckung.²² Daher ist der Staat auch insofern verpflichtet, im Rahmen der effektiven Zwangsvollstreckung zu Gunsten des Gläubigers Vermögenstransparenz herzustellen.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass staatliche Maßnahmen der Sachaufklärung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – genauer das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, hergeleitet aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG²³ – sowie die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und letztlich sowohl die persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) als auch die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) darstellen können.²⁴ Es besteht damit bei der Zwangsvollstreckung und insbesondere bei der Sachaufklärung – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Gläubigers auf effektive Zwangsvollstreckung und der Beachtung schützenswerter Belange des Schuldners.²⁵ Auch dies wurde bereits im Entwurf einer ZPO von 1931 erkannt, wenn es in den Erläuterungen dazu (in Anknüpfung an die Ausführungen auf S. 3) heißt: „Aber auch der Vorwurf des mangelnden Schuldnerschutzes ist von ernster Bedeutung. Ist doch die Notwendigkeit, die Person zu bewahren, der Hauptgrund für das Verbot der Vollstreckungsselbsthilfe.“²⁶ Aufgabe des Zwangsvollstreckungsrechts ist daher auch, zwischen diesen widerstreitenden Positionen einen gerechten Ausgleich herzustellen²⁷, wobei dem Informationsbedürfnis des Gläubigers grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.²⁸ Um dieses Spannungsverhältnis konkret innerhalb der Sachaufklärung aufzulösen, hat der Gesetzgeber im 8. Buch der ZPO diverse Regelungen zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung getroffen.

²⁰ Heiderhoff, S. 151; Jauernig/Berger, § 29 Rdnr. 1.

²¹ Würdinger, JZ 2011, 177.

²² Jauernig/Berger, § 29 Rdnr. 1.

²³ Maunz/Düring/Di Fabio, Art. 2 Rdnr. 173.

²⁴ Stamm, S. 17.

²⁵ H. Roth, JZ 1987, 895, 896; Stamm, S. 18.

²⁶ Entwurf ZPO 1931, S. 400.

²⁷ Zado, S. 133.

²⁸ Goebel, § 8 Rdnr. 54.

B. Terminologisches

Die *Einzelzwangsvollstreckung* ist von der Gesamtvollstreckung abzugrenzen: Im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung obliegt es jedem einzelnen Gläubiger, unabhängig von anderen seinen Titel durchzusetzen, wohingegen bei der Gesamtvollstreckung das Vermögen des Schuldners *in tutto* unter allen Gläubigern anteilig aufgeteilt werden soll, soweit das Schuldnervermögen nicht zur vollständigen Befriedigung aller suffizient ist.²⁹

Hinsichtlich des Begriffs der *Sachaufklärung* in der Einzelzwangsvollstreckung sollte unterschieden werden zwischen der *engen* und der *weiten* Sachaufklärung.³⁰ Im weiten Sinne ist unter Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung die Erhebung von Tatsachen sowohl bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung vorliegen, als auch bei den Voraussetzungen des konkreten Vollstreckungszugriffs und insbesondere bei der Sichtung von Vollstreckungsobjekten und zuletzt im Rechtsbehelfsverfahren gemeint.³¹ Gegenstand dieser Arbeit soll indes nur die Sachaufklärung im engeren Sinne sein: Die zwangsvollstreckungsrechtliche Suche nach Vollstreckungsobjekten.³²

C. Reformbedürftigkeit und Kritik an der Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung

Defizite der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung werden schon lange angeprangert, Kritik schon lange geäußert. Bereits 1922 wurde von einem „trostlosen Zustand der gesetzlichen Regelung des Offenbarungseidverfahrens“³³ gesprochen. Auch in den Erläuterungen zum Entwurf einer ZPO von 1931 wurde festgestellt, das Verfahren der Sachaufklärung sei unpraktisch: Zum einen habe es zu lange gedauert, bis der Gläubiger überhaupt an Informationen hinsichtlich des Schuldnervermögens gelangt: Nachdem alle Anträge abgegeben und Gegenanträge gestellt wurden, habe der böswillige Schuldner oftmals schon die Möglichkeit gehabt, zwischenzeitlich sein Vermögen fortzuschaffen.³⁴ Daher sah der Entwurf bereits vor, die Offenlegung des Vermögens an den Beginn der Zwangsvollstreckung zu stellen³⁵; dieser hat sich im Ganzen

²⁹ Lackmann, Rdnr. 2.

³⁰ Holzapfl, S. 19.

³¹ Holzapfl, S. 19.

³² Stein/Jonas/Würdinger, § 802a Rdnr. 2.

³³ Fraeb, ZZP 52 (1927), 457, 460 f.

³⁴ Entwurf ZPO 1931, S. 404.

³⁵ Entwurf ZPO 1931, S. 406 f. (jederzeit).

jedoch nie durchgesetzt. 1973 schrieb *Gaul*, besonders die Mittel der Sachaufklärung im Vollstreckungsrecht seien unzulänglich.³⁶ Vor allem der Umstand, dass der Gläubiger erst nach vergeblichen Vollstreckungsversuchen den Schuldner zur Mitwirkung in Form der eidesstattlichen Vermögensoffenbarung zwingen konnte, wurde kritisiert.³⁷ Andere sprachen gar vom „Bankrott“ der Zwangsvollstreckung.³⁸ Kritisiert wurde die nicht stringente Handhabe des Gesetzgebers: Im Erkenntnisverfahren, bei dem noch nicht festgestellt ist, ob das Begehren des Gläubigers überhaupt gerechtfertigt ist, wurden den Parteien etliche Pflichten – wie z. B. die Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO), die Pflicht zur Vorlage von Urkunden (§ 142 ZPO) oder die Pflicht zum Erscheinen (§ 141 ZPO) – auferlegt. Es existierten also viele Pflichten, jedoch noch kein Titel. Auf der anderen Seite liegt im Zwangsvollstreckungsverfahren bereits ein Titel vor, der Gläubiger befindet sich also festgestellt im Recht – die Pflichten des Schuldners waren früher jedoch vergleichsweise geringfügig ausgestaltet, insbesondere musste der Gläubiger trotz seines Titels erst noch vergebliche Vollstreckungsversuche gegen den Schuldner nachweisen, bevor dieser auch nur zur Offenbarung seines Vermögens verpflichtet war.³⁹ Weder die 1. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 01.02.1979⁴⁰, noch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17.12.1997⁴¹ vermochten, diesem Problem gerecht zu werden. Daher wiederholte *Gaul* seine Kritik und befürwortete auch später nochmals eine Vorverlagerung der Sachaufklärung.⁴²

Die Kritik und die daraus resultierenden Reformvorschläge waren allesamt berechtigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gläubiger, dessen (grundrechtlich geschützter) Anspruch bereits festgestellt wurde, dem Schuldner durch Vollstreckungsversuche gleichsam „ankündigen“ muss, ihn bei Erfolglosigkeit zur Offenlegung des Vermögens zwingen zu werden, nur damit dem böswilligen Schuldner, von dem ausgegangen werden muss, die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, Vorkehrungen zu treffen, um sein Vermögen zu verschleiern. Der Grund für die defizitäre Haltung des Gesetzgebers bestand darin, dass dieser der veralteten Vorstellung unterlag, beim überwiegenden Teil der Bevölkerung sei werthaltiges Eigentum in Form beweglichen Vermögens in den Woh-

³⁶ *Gaul*, JZ 1973, 473, 481.

³⁷ *Gaul*, JZ 1973, 473, 481: „Achillesferse unseres Vollstreckungssystems“.

³⁸ *Würdinger*, JZ 2011, 177, 181 mit Verweis auf *Berner*, BLSchK 29 (1965), 74, 78.

³⁹ *Gaul*, JZ 1973, 473, 481 („gesetzlich legitimierte *Passivität des Schuldners*“).

⁴⁰ Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 1979, S. 127.

⁴¹ Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 1997, S. 3039.

⁴² *Gaul*, ZZZ 108 (1995), 3, 27.

nungen vorzufinden, weshalb ein Fahrnisvollstreckungsversuch zu der Befriedigung des Gläubigers führen werde.⁴³ Für die Pfändung solcher Gegenstände ist eine Sachaufklärung aber nicht die dringlichste Maßnahme. Diese Vermögensstruktur wurde den zeitgenössischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts, ggf. auch des Beginns des 20. Jahrhunderts, gerecht. Der Wandel im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vermögens zeigt sich indes an der Auswertung von Vollstreckungsaufträgen hinsichtlich Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen als von Erfolg gekrönt.⁴⁴ Wichtiger für den Gläubiger, weil der gewandelten Vermögensstruktur entsprechend, sind heute Forderungen, insbesondere aus Arbeitseinkommen, und Grundstücke des Schuldners; der Blick richtete sich also zunehmend auf Lohn- und Kontopfändungen.⁴⁵ Von solchen Vermögenswerten hat der Gläubiger allerdings regelmäßig wenig oder keine Kenntnis. Diese kann er erst durch eine Vermögensauskunft des Schuldners erlangen. Da jedoch bisher ein vorheriger Fahrnispfändungsversuch erforderlich war, stellte sich das oben skizzierte Problem, dass der Schuldner nach diesem Pfändungsversuch sein Vermögen verschleiern und damit die Vermögensoffenbarung ihrer Wirkung berauben konnte. Es zeigt sich, dass das System der nachgelagerten Sachaufklärung erhebliche Nachteile aus Gläubigersicht mit sich brachte.

Ein weiterer Mangel der bisherigen Rechtslage bestand darin, dass sich das Gesetz mit der Informationsgewinnung durch Eigenangaben des Schuldners begnügte.⁴⁶ Auf die Richtigkeit solcher Eigenangaben kann aber aus praktischer Erfahrung nicht immer Verlass sein.⁴⁷

Die alte Rechtslage bot zuletzt dahingehend einen Angriffspunkt, dass Vermögensverzeichnisse sowie das Schuldnerverzeichnis in Papierform geführt und außerdem lokal bei einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet wurden.⁴⁸

In unübertroffener Kürze und Klarheit formulierte der Gesetzgeber die Kritikpunkte selbst wie folgt: „Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß“⁴⁹.

All diese Aspekte führten dazu, dass die *Konferenz der Justizminister der Länder* die Länder Bayern und Baden-Württemberg im Jahr 2004 damit beauf-

⁴³ BT-Drucks. 16/10069, S. 20.

⁴⁴ *Goebel*, § 1 Rdnr. 2: 7.177 Erfolge bei 6,4 Mio. Aufträgen.

⁴⁵ *Gottwald*, FS Schilken, 663; *Dornbusch*, S. 1.

⁴⁶ BT-Drucks. 16/10069, S. 1.

⁴⁷ *Schilken*, Rpfleger 2006, 629, 630.

⁴⁸ BT-Drucks. 16/10069, S. 1.

⁴⁹ BT-Drucks. 16/10069, S. 1.

tragte, einen Reformentwurf für die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zu erarbeiten.⁵⁰ Ein erster Entwurf von 2005 wurde vom Bundesrat leicht verändert am 13.06.2008 beschlossen⁵¹ und dem Bundestag zugeleitet, der diesen angenommen hat. Nach Zustimmung des Bundesrates wurde das Gesetz am 31.07.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.⁵² Die Vorschriften traten überwiegend zum 01.01.2013 in Kraft – die heute geltende Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung war geboren.⁵³ Ob diese Reform den genannten und anderen Kritikpunkten gerecht wird, gilt es im Folgenden zu beleuchten.

D. Ziel und Gang dieser Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die aktuelle Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung darzustellen, um darauf aufbauend zu eruieren, ob und inwiefern das System stimmig ist und noch effizienter respektive effektiver gestaltet werden kann. Zudem soll untersucht werden, ob die aktuelle Fassung nicht nur in technischer, sondern auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht haltbar ist. Wegen der Aktualität der Reform und der enormen Bedeutung der Sachaufklärung für die Zwangsvollstreckung als rechtsstaatliche Sinngebung für das materielle Recht liegt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung auf der Hand.

Nachdem in Teil 1 bereits erörtert wurde, weshalb die Sachaufklärung ein wichtiges Institut in einem modernen Rechtsstaat darstellt und wie sich diese bisher entwickelt hat, soll in einem zweiten Teil das Sachaufklärungssystem de lege lata beleuchtet werden. Dabei werden die einzelnen Maßnahmen nicht nur in Bezug auf ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen untersucht, sondern es soll bereits dort, wo notwendig, Einzelkritik geübt und insbesondere auf die Verfassungsmäßigkeit der wichtigsten Normen eingegangen werden.

In Teil 3 der Arbeit wird der Weg der Einzelbetrachtung verlassen und untersucht, inwiefern noch eine Verbesserung der Sachaufklärung erzielt werden kann. Dabei soll der Blick für eine Ideenfindung auch auf die europäischen Nachbarn geworfen werden.

Teil 4 verlässt sodann die nationalen Grenzen und setzt sich mit der Frage auseinander, inwiefern bei transnationaler Zwangsvollstreckung Vermögensklarheit hergestellt werden kann, beleuchtet die Probleme, die sich wegen der

⁵⁰ *Goebel*, § 2 Rdnr. 1 ff.

⁵¹ BR-Drucks. 304/08.

⁵² BGBl. I 2009, S. 2258.

⁵³ Zuletzt geändert durch BGBl. I 2016, S. 2591.

Divergenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ergeben und nennt schließlich Maßnahmen, um diese Divergenzen zu überwinden.

In Teil 5 finden sich ein abschließendes Resümee sowie eine thesenartige Darstellung der wichtigsten Ergebnisse.

Insgesamt soll durch diese Arbeit ein Beitrag zur effektiven Zwangsvollstreckung durch Vermögenstransparenz geleistet werden mit dem Ziel, Gläubiger- und Schuldnerinteressen in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Sachverzeichnis

- 500 Euro-Grenze 85 f., 88 ff., 101, 234
- Abdrucke 69 f.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Selbstbeziehungsfreiheit 4, 16, 20, 21 f., 23 ff., 29, 33 f., 40, 83 f., 87 f., 90 f., 93, 122, 139 f., 142 f., 161 f., 165, 167, 199
- Anordnungserfordernis 178
- Anträge in der Zwangsvollstreckung 5, 108 f., 112, 116 f., 119, 130, 139, 193, 234
- Aufenthaltsermittlung 76
- Auskunftspflicht 12, 22, 27, 29 f., 40, 47, 61, 76, 81, 99, 121, 129, 137, 151 ff., 162, 168, 171, 175 ff., 179, 210, 221, 229
- Bagatellgrenze (siehe 500 Euro-Grenze)
- Belgien 136, 138, 222
- Dateisystem 200, 202 ff., 235
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) 159 f., 199 ff., 229
- Datenverarbeitung 58, 136, 201 ff.
- Debitorische Konten 42
- Design-Vollstreckung 119, 193, 234
- Dispositionsmaxime 1 f., 6, 111 ff., 119, 133, 175, 182 f., 193, 209, 234
- Drittauskünfte 18, 20, 32, 35 f., 47, 49, 75, 79 ff., 85 ff., 91 f., 94, 97, 99, 101 ff., 108, 115 f., 134 ff., 149 ff., 162, 166, 168, 170 ff., 176 f., 180, 190 f., 193, 200, 210, 212, 234 f.
- Eidesstattliche Versicherung 26, 34, 44, 62, 100, 137 f.
- Einsichtsrecht 21, 34, 58 f., 64, 66 f., 69
- Einzelzwangsvollstreckung 5, 8, 11, 80, 97, 100 f., 105, 114, 134, 157, 183, 192, 213, 233
- England 208 f., 211, 222
- Enumerationsprinzip 146, 151, 154, 164, 176, 235
- Erzwingungshaft 24, 70 f., 73, 79, 90, 116, 118 f., 179 f., 211
- Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) 213 ff., 218, 223, 232
- Europäische Vermögenserklärung (siehe Europäische Vermögensoffenbarung)
- Europäische Vermögensoffenbarung 222 ff., 236
- Fahrzeuge 97
- Forderungspfändung 19, 110, 135 f., 184 ff., 214, 235
- Fragerecht des Gläubigers 40, 48, 76
- Frankreich 80, 152, 189, 207 ff., 221 f.
- Fremdauskünfte (siehe auch Drittauskünfte) 81, 84, 88, 90, 93 f., 97, 159, 177
- Gemeinschuldnerbeschluss 29 f., 33
- Generalklausel 146, 151, 154
- große 155, 157 ff., 161, 163 ff., 168, 171
 - kleine (abgestufte) 171 ff., 193
- Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) 116 f., 119, 173, 190, 193
- Gesamtvollstreckung 5
- Grünbuch
- Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens 215 ff.
 - Über Mindestnormen für Zivilverfahren und erforderliche Folgemaßnahmen 197
- Grundbuchamt 181

- Haftbefehl 35, 70, 72 ff., 108, 128, 131 ff., 179
- Handbuch 217 f., 223
- Handelsregister 39, 64 f., 155, 218 f.
- Insolvenzanfechtung 78 f.
- Insolvenzgericht 21, 65, 102 ff., 234
- Insolvenzverfahren 99 ff., 234
- Insolvenzverwalter 44, 102 ff., 234
- Italien 208
- Justizgewährungsanspruch (auch Justizgewährleistungsanspruch) 3, 20, 88, 113, 122, 126, 140, 165 f., 196
- Kontopfändungsbeschluss 214 ff.
- Kontoverbindungen 52, 96, 147, 153
- lex fori executionis 198
- Löschungsanordnung 67 f., 98
- Melderegister 219 f., 223
- Mindeststandard 196 ff., 230
- Nachbesserung 40, 50, 84, 139
- Nemo tenetur se ipsum accusare (siehe auch Selbstbeziehungsfreiheit) 23, 29
- Normenbestimmtheit 161 ff.
- Normenklarheit 161 ff., 171 f., 174 f., 231
- Obligatorisch-einstufiges Verfahren 123 f., 234
- Offenbarungsversicherung
– nach altem Recht 11 f., 33
– Europäische (siehe Europäische Vermögenoffenbarung)
- Offizialmaxime 109 f., 112, 114 f., 119, 129, 183, 193, 209, 234
- Organisationsprinzip 180, 182
- Österreich 109 ff., 113 ff., 117 ff., 129, 135 f., 207, 209, 211 f., 230, 234
- Pfändungsversuch 7, 12, 15, 18 f., 32, 54 ff., 71, 77 f., 108, 117, 127 f., 130, 132, 191, 210 f.
- Prozessgericht 180 ff.
- Rechtsschutzbedürfnis 38, 73
- SchuFV 60, 68
- Schuldnerverzeichnis 7, 20, 47, 49 ff., 56 f., 59 ff., 72, 77, 82, 107, 177 ff., 193
- Schweiz 137, 151 f., 155 f., 167
- Selbstauskunft (siehe auch Vermögensauskunft) 11, 54, 81 f., 97, 104, 134, 138, 140, 142, 143 f., 162, 177, 210, 212, 217, 218, 224, 226, 231, 235
- Sofortabnahme 72, 120, 127 ff., 132 f., 192
- Sozialdaten 94
- Spanien 208
- Spannungsfeld 101, 108, 135
- Sperrfrist 38, 48 ff., 52, 54, 66 f., 73
- Strafbarkeit 27, 35 f., 80 f., 232
- Territorialitätsprinzip 198
- Toleranzfrist 120 ff., 133, 140, 192, 234
- Übermittlungsverbot 25 ff.
- Verhaftung 74, 101, 131, 133
- Vermögensauskunft 7, 11 ff., 30, 32 f., 35 f., 37 ff., 42 ff., 54 ff., 59, 61 ff., 66 f., 70 ff., 88 ff., 94, 97, 99, 104, 107 f., 116 ff., 137, 139, 142 ff., 155, 169, 177, 179, 188, 191, 201 ff., 210 f., 220, 226 ff., 230, 234
– erneute (siehe Sperrfrist)
- Vermögensgegenstände 19, 23, 28, 30, 35 ff., 40 f., 79 f., 82, 93, 120 f., 137, 140, 142, 144, 151 f., 155 f., 162, 167, 177, 181, 188, 219, 222, 227, 230 f., 234
- Vermögenstransparenz 1, 4, 9, 18, 27, 80, 96, 99, 101 f., 104, 108, 133 f., 144, 146, 164 ff., 176, 180, 196 f., 211, 215 ff., 223 ff., 230, 232 f.
- Vermögensverschleierung 6 f., 18, 120, 139 f., 190
- Vermögensverzeichnis 82, 84, 110 f., 115, 177, 201 ff., 210 ff., 228 f., 235
– -verordnung 58, 203
– -register 203
- Versicherung an Eides statt (siehe eidesstattliche Versicherung)
- Verwendungsverbot 26 ff., 33 ff., 54, 155, 234
- Vollstreckungsbehörden 58, 221 ff.
- Vollstreckungsgericht 179 ff., 184 ff., 189, 191, 202 f., 207 f., 210, 227

- Vorverlagerung
- der Vermögensauskunft 12, 14 f., 20, 22, 32, 54, 77, 79, 120, 134
 - der Drittauskünfte 134 f., 138 f., 142, 144 ff., 150, 173, 176, 234
- Widerspruchsrecht 37, 56 f., 65, 120, 124 f., 127 ff., 133, 179, 192, 205, 235
- Zahlungsfrist (siehe Toleranzfrist)
- Zentrale Stelle 227
- Zentrales Vollstreckungsgericht 21, 27, 48, 56 ff., 60, 64 f., 68 f.
- Zwangsvollstreckung
- Zentralität 180, 182 f., 207 ff., 226 f.
 - Dezentralität 180, 182 ff., 207 ff., 222, 226 f.
- Zwei-Jahres-Frist (siehe Sperrfrist)